

# EB

### POSTEINGAN G

# Oberlandesgericht Köln 10.09.2024 eschäftsstelle-



-3- Oberlandesgericht Köln,

Rechtsanwälte Gansel

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

gegen Mercedes-Benz Group

AG

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Justizamtsinspektorin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

10.09.2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 3 U 116/23

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Durchwahl

0221 - 7711-613

Anschrift

Sprechzeiten

Mo., Di 08:30 - 15:00 Uhr; Mi.-Fr.

08:30-14:30 Uhr

Telefon

0221 - 7711 - 0

Telefax:

0221 - 7711 - 600

Nachtbriefkasten:

Konten der Zahlstelle des Amtsgerichts Köln: Bundesbank IBAN

DE87370000000037001512

Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.		

<u>3 U 116/23</u> 32 O 175/22 Landgericht Köln



## Oberlandesgericht Köln

#### **IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

	In dem Rechtsstreit
des Herrn	, Klägers und Berufungsklägers,
Prozessbevollmächtigte:	Rechtsanwälte Gansel, Wallstraße 59,
	gegen
die Mercedes-Benz Group AG, vertreten	n durch den Vorstand,  Beklagte und Berufungsbeklagte,
Prozessbevollmächtigte:	

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 20.08.2024 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eilers, die Richterin am Oberlandesgericht Püschel und den Richter am Oberlandesgericht Moch

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung das Urteil der 32. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 17.10.2023 – 32 O 175/22 - teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.205,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.08.2022 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen der Kläger 94 % und die Beklagte 6 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 67% und die Beklagte zu 33%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **Gründe:**

I.

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 544 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingereichte und begründete Berufung des Klägers ist nur teilweise begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 5 VO (EG) Nr. 715/2007, §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV zu, dies allerdings nur in Höhe von € 1.205,00.

Gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV kann dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung versehenen Kraftfahrzeugs ein Schadensersatzanspruch Fahrzeughersteller gegen den zustehen, ihm wenn aufgrund des Vertragsschlusses ein Vermögensschaden Maßgabe nach der Differenzhypothese, also Differenzschaden, ist. ein entstanden Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

a) durch den Abschluss Das unionsrechtlich geschützte Interesse, eines Kaufvertrags über Kraftfahrzeug nicht wegen eines Verstoßes des Fahrzeugherstellers gegen Abgasrecht eine Vermögenseinbuße im Sinne das europäische der Differenzhypothese zu erleiden, ist nach der gebotenen unionsrechtlichen Lesart von § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV geschützt (vgl. im Einzelnen BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – Vla ZR 335/21 -, juris Rn. 21, 28 ff., 32 unter Bezugnahme auf EuGH, Urt. v. 21.03.2023 – C-100/21 = NJW 2023, 1111).

den verfassungsrechtlichen fehle insoweit an einer Der Einwand der Beklagten, es Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 GG genügenden Ermächtigungsgrundlage, ist unbegründet (vgl. z.B. OLG Stuttgart, Urteil vom 4. Juli 2024 – 24 U 2868/22 –, juris Rn. 75; OLG Karlsruhe, Urteil vom 2. Februar 2024 – 4 U 62/20 –, juris Rn. 36).

Die Beklagte hat eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung erteilt und damit gegen die §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV verstoßen. Unzutreffend ist eine Übereinstimmungserklärung, wenn das betreffende Kraftfahrzeug mit einer gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 unzulässigen Abschalteinrichtung ausgerüstet ist, weil die Bescheinigung dann eine tatsächlich nicht gegebene Übereinstimmung des Kraftfahrzeugs mit Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 ausweist (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21 -, juris Rn. 34). Soweit die Beklagte meint, der

b)

Bundesgerichtshof verkenne. dass die Übereinstimmungsbescheinigung ledialich die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit dem genehmigten Typ bescheinige und dass das Fahrzeug aufgrund dieser Übereinstimmung weitere (ohne Genehmigung) zugelassen sei. ist dem nicht zu folgen (val. überzeugend **OLG** Karlsruhe, Urteil vom 2. Februar 2024 – 4 U 62/20 –, juris Rn. 89 f.).

Gemäß Art. 5 Abs. 1 VO (EG) 715/2007 rüstet der Hersteller das Fahrzeug so aus. dass die Bauteile. die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, S0 konstruiert. aefertiat und montiert sind. dass das Fahrzeug unter normalen Betriebsbedingungen dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen Die Abschalteinrichtungen, die die entspricht. Verwendung von Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, ist gemäß Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO (EG) 715/2007 unzulässia.

Frage Zulässigkeit einer Funktionsveränderung Maßstab für die der in Abhängigkeit von bestimmten Parametern nach Art. 3 Nr. 10 VO (EG) 715/2007 ist - insoweit auch Beurteilung durch das Kraftfahrtbundesamt abweichend von der (KBA) -Einhaltung des Grenzwerts auf dem Prüfstand, sondern die Wirksamkeit des unverändert funktionierenden Emissionskontrollsystems den Bedingungen unter des normalen Fahrbetriebs. Nach Art. 3 Nr. 10 VO (EG) 715/2007 eine und ihrer **Abschalteinrichtung** Sinne dieser Verordnung Durchführungsmaßnahmen im nämlich ein Konstruktionsteil. das die Temperatur. die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl, den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems verändern, verzögern zu aktivieren. zu zu oder zu die deaktivieren, wodurch Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise Bedingungen, die bei normalem zu erwarten sind. verringert wird. Deshalb bedarf es insoweit nur eines Vergleichs der Wirksamkeit des funktionierenden und derjenigen des funktionierenden unverändert verändert Gesamtsystems. und zwar ieweils unter Bedingungen des normalen Fahrbetriebs Unionsgebiet. Ob die Grenzwerte unter den Bedingungen des NEFZ bei veränderter Funktion eingehalten werden, ist mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 3 Nr. 10 VO (EG) 715/2007 hingegen nicht von Bedeutung (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21 -, juris Rn. 51).

Maßgabe Erwerbszeitpunkt Nach vorstehender sind die im im klägerischen Fahrzeug implementierte temperaturgesteuerte Abgasrückführung ("Thermofenster") sowie die implementierte Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung als unzulässige Abschalteinrichtungen i.S.v. Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 715/2007 zu qualifizieren.

#### aa) Thermofenster

streitgegenständlichen Fahrzeug ursprünglich implementierte Das im unstreitig Thermofenster ist als unzulässige Abschalteinrichtungen i.S.v. Art. 3 Nr. 10, Art. Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 715/2007 zu gualifizieren. Auch wenn – wie die Beklagte dargelegt hat – in dem Fahrzeug vor dem Aufspielen des Software-Updates Abgasrückführung (AGR) bei betriebswarmem Motor erst unterhalb von etwa 14 Grad Umgebungslufttemperatur schrittweise reduziert worden sein sollte. war der Wirkbereich des Thermofensters nicht derart weit ausgestaltet, dass die AGR unter Betriebsbedingungen im Sinne von Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 715/2007, wie Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise normalem zu erwarten sind. uneingeschränkt wirksam war.

Bei dem Thermofenster in seiner konkreten Ausgestaltung im Streitfall handelt sich nicht eine ausnahmsweise zulässige Abschalteinrichtung nach Art. 5 Abs. um S. 2 VO 715/2007. a) (EG) Nr. Hiernach liegt nur dann keine unzulässige Einrichtung Abschalteinrichtung vor, wenn diese notwendig ist. um den Motor vor Beschädigung schützen und um den sicheren **Betrieb** des Fahrzeugs zu zu gewährleisten. die Beklagte Motorschutzgründe Sie Zwar hat angeführt. hat aber nicht ausreichend dargelegt, dass das Thermofenster im Sinne der Rechtsprechung Europäischen Gerichtshofs ausschließlich notwendia des ist. um die durch eine Fehlfunktion Bauteils Abgasrückführungssystems eines des "unmittelbaren" Risiken für den Motor verursachten in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden (EuGH, Urteil vom 21. März 2023 – C-100/21 -, juris Rn. 64; EuGH, Urt. v. 14. Juli 2022 - C-128/20 -, juris Rn. 62). Nach dem Vortrag der des Beklagten zielt die Abschalteinrichtung vielmehr darauf, Bauteile Abgasrückführungssystems vor einem Verschleiß zu schützen und dadurch

mittelbar hervorgerufene Beschädigungen und Unfälle verhindern. zu Dies reicht Rechtfertigung gemäß Art. 5 Abs. 2 eine S. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 nicht für a) aus.

## bb) Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung (

Auch die zum Kaufzeitpunkt implementierte stellt eine unzulässige Abschalteinrichtung i.S.v. Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 715/2007 dar.

Der Hersteller hat nach Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 sicherzustellen, dass die die ergriffenen technischen Maßnahmen Emissionen während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeugs und bei normalen Nutzungsbedingungen, also auch wirksam Hierzu bei betriebswarmen Motor, begrenzen. hat er das Fahrzeug nach 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 715/2007 entsprechend auszurüsten (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 20. Februar 2023 – 3 A 113/18 -, juris Rn. 232). Diesen Anforderungen genügt die nicht.

Unstreitig das Fahrzeug von einem Bescheid des **KBA** betroffen. mit dem war nachträgliche Nebenbestimmungen angeordnet wurden. Es dem Senat insoweit ist gerichtsbekannt (u.a. aus dem Verfahren 3 U 107/22), dass es um einen Bescheid des **KBA** vom 21.06.2019 geht. Das **KBA** geht hierin zwar nicht von einer hält die Prüfstandserkennung Abschalteinrichtung jedoch für unzulässig, weil die aus, an die Randbedingungen der Typ-I-Prüfung "angelehnt" seien (vgl. Parameter der März 2024 – 24 MK 1/21 –, juris die Wiedergabe in OLG Stuttgart, Urteil vom 28. Mit das Rn. 226). diesem Rückruf ist Vorliegen einer unzulässigen **Abschalteinrichtung** indiziert. Die Beklagte hat dies nicht entkräftet. Insbesondere konkret dazu Stellung genommen, Schaltparameter hat sie nicht welche vom KBA beanstandet wurden. Sie führt nur unkonkret aus, dass die Parameter der auf Betriebsumstände" ..bestimmte ausgelegt seien und dass die Aktivierungsbedingungen die Nutzung der Funktion in einem "technisch sinnvollen Anwendungsbereich" gestatteten. Eine Deaktivierung erfolge bei Überschreiten bzw. Unterschreiten minimalen Außen-Ansauglufttemperatur, einer maximalen bzw. und eines bestimmten Umgebungsdrucks, Überschreiten einer maximalen Last, einer

Motoröltemperatur Überschreiten maximalen Drehzahl, einer maximalen und Zeitraums, in Abhängigkeit von Kühlmitteltemperatur bei Motorstart festgelegt der der wird. Die maximal applizierte Betriebsdauer sei länger als die gesetzliche Prüfung. Konkrete Angaben zu diesen Parametern vermeidet die Beklagte. Aus dem Urteil im Musterfeststellungsverfahren lässt sich jedenfalls einer dieser Parameter entnehmen. und zwar. dass die bereits bei Umgebungslufttemperaturen außerhalb Bereichs von +15°C bis +35°C nicht aktiv ist. Dies führt schon für sich genommen weiteren ungeachtet der Aktivierungsbedingungen – zu einer Einordnung Abschalteinrichtung (so OLG Stuttgart, Urteil vom 28. März 2024 – 24 MK 1/21 -, Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. juris Rn. 234). Zulässigkeitsgründe im 715/2007 sind auch hier nicht ersichtlich. Die von der Beklagten angeführten Schmierfähigkeit Gefahren der Ölverdünnung, des Verlusts der und von den Wänden der Abgasrückführung erfüllen Ablagerungen an die Ausnahmetatbestandsvoraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a VO (EG) Nr. 715/2007 jedenfalls nicht (vgl. z.B. OLG Stuttgart, Urteil vom 4. Juli 2024 – 24 U Rn. 2868/22 –, juris 95). Zudem sind Einrichtungen, die aufgrund ihres begrenzten Wirkbereiches insbesondere verhindern, dass aus dem mit ihrer Hilfe im Rahmen Emissionsverhalten NEFZ gezeigten auf das im normalen Fahrbetrieb kann, Grund geschlossen werden bereits aus diesem unzulässia. denn sie stehen den gewöhnlichen **Fahrbetrieb** Prognose für entgegen (vgl. BGH, Urteil 26. Juni 2023 – Vla ZR 335/21 -, juris Rn. 51). cc)

Weitere unzulässige Abschalteinrichtungen lassen sich nach dem Vortrag der Parteien nicht feststellen. Dies gilt auch für die vom Kläger behauptete sog. Einbau Kühlerjalousie. Denn die Beklagte hat den einer solchen Kühlerjalousie im streitgegenständlichen Fahrzeug bestritten, ohne dass der Kläger hierzu substantiiert vorgetragen hat.

c) handelte schuldhaft, ihr ist ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen. Beklagte Nach § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer lässt. Fahrlässigkeit setzt unter anderem die Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit voraus. Ein Irrtum des Schuldners über die Rechtmäßigkeit seines Tuns schließt

Fahrlässigkeit aber nur aus, wenn er unvermeidbar war. An die Unvermeidbarkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.

Fahrzeughersteller, der - wie hier die Beklagte - objektiv ein Schutzgesetz verletzt Der Umstände hat, wegen der dadurch bedingten Verschuldensvermutung darlegen und erforderlichenfalls beweisen. die geeignet sind. die daraus folgende Annahme Verschuldens Fahrlässigkeit auszuräumen. Dementsprechend seines in Form einer Fahrzeughersteller, wenn er eine Übereinstimmungsbescheinigung muss einer unzulässigen Abschalteinrichtung ausgegeben und die §§ Verwendung dadurch 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV verletzt hat, Umstände darlegen und beweisen, die sein Verhalten ausnahmsweise nicht als fahrlässig erscheinen lassen (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21 -, juris Rn. 59 m.w.N.). Der Zeitpunkt, für den der Vorwurf unzulässigen fahrlässigen Inverkehrgabe Abschalteinrichtung zumindest einer widerleat werden muss, ist der Abschluss des Kaufvertrags über das mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung versehene Fahrzeug, weil auch das gesetzliche Schuldverhältnis gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV erst zu diesem Zeitpunkt entsteht (BGH, a.a.O., Rn. 61).

Der Fahrzeughersteller. der sich unter Berufung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum entlasten will, muss sowohl den Verbotsirrtum als solchen als auch die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums konkret darlegen und beweisen. Dabei ist eine zweistufige Prüfung geboten, denn die Überprüfung der Vermeidbarkeit eines Irrtums setzt denknotwendig sein Vorliegen voraus (BGH, Urteil vom 25. September 2023 – VIa ZR 1/23 –, juris Rn. 13). Der Fahrzeughersteller muss darlegen und beweisen, sich sämtliche seiner verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne des § dass **BGB** die dargelegten und erforderlichenfalls über Rechtmäßigkeit der vom Käufer nachgewiesenen Abschalteinrichtung mit allen für die Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 der 715/2007 bedeutsamen Einzelheiten im maßgeblichen (EG) Nr. Zeitpunkt des **Fahrzeugerwerbs** durch den Geschädigten im Irrtum befanden oder im Falle einer Ressortaufteilung den damit verbundenen Pflichten genügten (BGH, Urteil vom 25. September 2023 – VIa ZR 1/23 -, juris Rn. 14). Erst im Anschluss an die Darlegung und den Nachweis dieser Umstände kann es darauf ankommen, wie das KBA sich

verhalten hat bzw. bei Offenlegung aller Details verhalten hätte (BGH, Urteil vom 25. September 2023 – Vla ZR 1/23 –, juris Rn. 15).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat sich die Beklagte nicht erfolgreich vom ihre Schuldvorwurf entlastet, denn sie hat nicht ausreichend dargelegt, dass sich im Zeitpunkt verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Fahrzeugerwerbs in einem implementierten unvermeidbaren Irrtum über die Zulässigkeit der Abschalteinrichtungen befanden.

#### aa)

Hinsichtlich Thermofensters fehlt bereits Darlegung des es an der eines konkreten Irrtums der Beklagten über die Rechtmäßigkeit desselben. Der Vortrag der Beklagten zum Vorstellungsbild der nach der internen Betriebsorganisation mit der Ausstellung Übereinstimmungsbescheinigungen Abteilungsleiter der betrauten genügt diesen Anforderungen nicht, denn die Beklagte verkennt, dass es ihrer **Entlastung** zu Vorstellungsbild verfassungsmäßig berufenen maßgeblich auf das ihrer Vertreter i.S.d. 31 **BGB** ankommt. Insoweit war die Beklagte gehalten, in personeller bzw. organisatorischer nachzuweisen, dass sämtliche Hinsicht darzulegen und ggf. verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne des Ş 31 **BGB** über die Rechtmäßigkeit oder Falle der Abschalteinrichtung irrten im einer Ressortaufteilung den damit verbundenen Pflichten genügten (vgl. BGH, Urteil vom 25. September 2023 VIa ZR 1/23 -, juris Rn. 14). Dies erforderte insbesondere eine Weisungslage, nach welcher technisch kritische Punkte von den für die technische Entwicklung verantwortlichen Personen an die Rechtsabteilung zur Überprüfung weiterzuleiten Weiterentwicklung und der spätere Einsatz der Technik waren und die erst nach rechtlicher Bewertung und durch positiver Freigabe hierfür qualifizierten Personen erfolgen durften (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 28. September 2023 – 24 U 2504/22 -Das Vorbringen der Beklagten lässt jedoch jeglichen Rn. 41). Vortrag dazu wer aufgrund organisatorischen Vorkehrungen vermissen. welcher dazu berufen war. die Einhaltung der RL 2007/46/EG bzw. der 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 §§ EG-FGV zu gewährleisten. Ihr Vorbringen erschöpft sich in der Behauptung, die Ausstellenden, ieweiligen PKW" nämlich die Leiter der Abteilungen "Vertriebsplanung und "Fahrzeugdokumentation", seien der Auffassung gewesen, "eine zutreffende

Übereinstimmungsbescheinigung in den Verkehr zu geben". Dieser Vortrag aenüat den Anforderungen des Bundesgerichtshofs nicht (vgl. hierzu überzeugend OLG Karlsruhe, Urteil vom 2. Februar 2024 – 4 U 62/20 –, juris Rn. 105 ff.; s. auch OLG München, Urteil vom 24. April 2024 – 20 U 1258/21 –, juris Rn. 20).

Eine allein mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Verwendung von Thermofenstern ein allgemeiner Industriestandard zugrunde lag, kommt nicht in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 25. September 2023 – Vla ZR 1/23 -, juris Rn. 14).

Befand sich die Beklagte bezüglich des Thermofensters schon nicht in einem hierneben auf die Vermeidbarkeit desselben und auf die Verbotsirrtum. SO kommt es tatsächliche oder hypothetische Genehmigungspraxis des KBA nicht an.

bb)

Die vorstehenden Erwägungen gelten für die entsprechend. Auch hier legt die Beklagte nicht dar, bei welchem Verantwortlichen in welcher Funktion welches genaue

Vorstellungsbild herrschte.

Eine Tatbestandswirkung der EG-Typgenehmigung kann dem Schadensersatzanspruch ebenfalls nicht entgegengehalten werden und entlastet die Beklagte nicht (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 -, juris Rn. 11 ff.).

d) Die Erwerbskausalität wird vermutet (BGH, a.a.O. 56). Rn. Zwar kann der Erfahrungssatz dadurch in Frage gestellt werden, dass die Beklagte ihr Verhalten vor Erwerbsgeschäfts dem Abschluss des konkreten dahin geändert hat, dass sie die Ausrüstuna der Fahrzeuge mit Motoren einer dem erworbenen Fahrzeug entsprechenden Baureihe mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung in einer Art und die einem objektiven Dritten die mit dem Weise bekannt gegeben hat. Kauf eines solchen Kraftfahrzeugs verbundenen Risiken verdeutlichen muss (BGH, a.a.O., Rn. Solche Umstände liegen hier aber nicht vor. Alleine die Tatsache, dass der Kläger trotz der öffentlichen Diskussion seit der Advon Volkswagen am 22.09.2015 über Jahre weiter genutzt und sich nicht in

nachvollziehbar zeitlichem Zusammenhang hierzu um eine Rückabwicklung oder um Schadensersatz bemüht hat, kann die Erwerbskausalität nicht in Frage stellen. e)

Aufgrund des schuldhaften Einsatzes zweier unzulässiger Abschalteinrichtungen im streitbefangenen Fahrzeug durch die Beklagte (Thermofenster und ist dem Kläger ein sog. (Differenz-) Schaden entstanden.

Differenzschaden des Klägers liegt in dem Betrag, um den er den Kaufgegenstand unzulässigen Abschalteinrichtungen mit Rücksicht auf die mit den verbundenen hat. Risiken erworben Der Geschädigte wird durch Gewährung zu teuer des Differenzschadens wegen der Enttäuschung des Käufervertrauens mithin SO behandelt, als wäre es ihm in Kenntnis der wahren Sachlage und der damit verbundenen Risiken gelungen, den Vertrag einem niedrigeren Preis zu Die abzuschließen. im Fahrzeug enthaltenen unzulässigen Abschalteinrichtungen gefährden die zweckentsprechende Nutzung des erworbenen **Fahrzeugs** als Fortbewegungsmittel Straßenverkehr Risikos betriebsbeschränkender im wegen des oder –untersagender Maßnahmen. Die damit einhergehende, zeitlich nicht absehbare Unsicherheit. erworbene Kraftfahrzeug iederzeit seinem Zweck entsprechend das nutzen zu dürfen, setzt den objektiven Wert des Kaufgegenstands im maßgeblichen der Vertrauensinvestition Klägers bei **Abschluss** Kaufvertrags Zeitpunkt des des grundsätzlich herab. weil schon der Gebrauchsmöglichkeit als solcher ein in geldwerter Vorteil liegt (vgl. BGH, a.a.O. Rn. 40 f.).

Den Schaden des Klägers bemisst der Senat im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 5-15 % auf 10 % des Kaufpreises.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beweat sich der Rahmen der einerseits Schadensschätzung unionsrechtlichen Effektivität aus Gründen der der andererseits in Bereich von 5-15 % Verhältnismäßigkeit 💮 einem des Kaufpreises. Bei der Schätzung des Schadens innerhalb dieses Rahmens sind bei der Bestimmung des objektiven Werts des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die mit der Verwendung einer unzulässigen Abschalteinrichtung verbundenen Nachteile. insbesondere das Risiko behördlicher Anordnungen zu berücksichtigen. Der Umfang

kommender Betriebsbeschränkungen Eintrittswahrscheinlichkeit Betracht und die in solcher Beschränkungen mit Rücksicht auf die Einzelfallumstände sind in den Blick zu nehmen. Das Gewicht des der Haftung zugrundeliegenden konkreten Rechtsverstoßes für das unionsrechtliche Ziel der Einhaltung aewisser Emissionsgrenzwerte sowie der Grad des Verschuldens nach Maßgabe der Umstände des zu beurteilenden Einzelfalls sind zu bewerten (BGH, a.a.O, Rn. 75 ff.). dem dieser Maßgabe erscheint Senat unter Zugrundelegung vorgenannter Kriterien ein Minderwert streitgegenständlichen 10 % des Fahrzeugs von des Kaufpreises von € 24.100,00 mithin € 2.410,00 angemessen, aber auch ausreichend.

Die Bemessung des Minderwertes berücksichtigt dabei die Verwendung zweier unzulässiger Abschalteinrichtungen durch die Beklagte im streitgegenständlichen Thermofenster und und das Fahrzeug (hier: damit im maßgeblichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses potentielle Risiko betriebsbeschränkender oder untersagender Maßnahmen der Zulassungsbehörde nach § 5 Abs. 1 FZV. Dieses im Zeitpunkt des Fahrzeugerwerbs im März 2018 bestehende Risiko behördlicher Freigabe Maßnahmen ist frühestens mit des beklagtenseits entwickelten Softwaredurch das **KBA** entfallen. Das potentielle Risiko nachteiliger behördlicher Updates sich sowohl die Anordnung nachträglichen Anordnungen hat durch der Nebenbestimmungen auch aktuellen Rückrufbescheid des als durch den KBA vom Eintrittswahrscheinlichkeit 13.12.2023 manifestiert. Die behördlicher Maßnahmen war vor Entwicklung, Freigabe und Aufspielen des Softwareupdates deutlich damit vorhanden.

Zu berücksichtigen war allerdings auch, dass der Beklagten in Bezug auf die lediglich implementierten Abschalteinrichtungen ein Fahrlässigkeitsvorwurf machen zu vorsätzliche manipulative Steuerung Abgasbehandlung ist. Denn eine bzw. der höherem Unwertgehalt im Sinne des § 826 BGB liegt bei beiden Abschalteinrichtungen nicht vor:

Bezüglich unstreitig vorhandenen Thermofensters mittlerweile des kann es als höchstrichterlich geklärt angesehen werden. dass die Verwendung eines Thermofensters für sich genommen den Vorwurf einer vorsätzlichen sittenwidrigen

Schädigung nicht rechtfertigt, selbst wenn man mit dem EuGH (Urt. v. 17.12.2020 – C 693-18) von einer unzulässigen Abschalteinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ausgeht (vgl. BGH, Urteil vom 13. Juli 2021, VI ZR 128/10 -, juris Rn. 13; BGH, Beschluss vom 9. März 2021 - VI ZR 889/20 -, juris Rn. 26 ff.).

Auch Vorhandensein der begründet den Vorwurf das von Vorsatz und Sittenwidrigkeit nicht. Kläger legt insbesondere keine greifbaren Anhaltspunkte Der dafür dar, dass die entgegen der Behauptung der Beklagten auf dem Prüfstand anders als im realen Fahrbetrieb funktioniere oder an eine Prüfstandserkennung sei. Gutachten. aeknüpft Soweit sich der Kläger auf auf strafrechtliche Ermittlungen, Presseartikel oder auf Tests und Messberichte stützt, reicht dies für Anhaltspunkte nicht Dies wurde bereits aus. mehrfach zutreffend entschieden (vgl. z.B. OLG Stuttgart, a.a.O. Rn. 297 ff.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 2. Februar 2024 – 4 U 62/20 –, juris). Dass die Parameter der gemäß dem sind. durch KBA an die Prüfstandserkennung "angelehnt" reicht für das die Sittenwidrigkeit indizierenden \_ Prüfstandsbezug einen ebenfalls nicht aus OLG Stuttgart, m.w.N.). (vgl. a.a.O. Rn. 317 Das Klagevorbringen rechtfertigt nicht dann, wenn die Feststellung. dass die selbst Prüfstand sie im und Grundsatz normalen Fahrbetrieb im in aleicher Weise arbeitet. ein (objektiv) verwerfliches des sei. Tatsächliche Anhaltspunkte Verhalten Herstellers für diese Behauptung liegen nicht vor. So ist mangels Feststellbarkeit einer Prüfstandserkennung in Betracht ziehen, dass der Hersteller die zu in Rede stehende Regelung für bestimmte im normalen Fahrbetrieb, aber auch oder immer im Prüfzyklus eintretende Situationen für zweckmäßig und zulässig gehalten hat Erzielung eines in definierten Betriebszuständen bei Fahrbeginn zur (Motorwarmlauf) besonders positiven "Trade-Off" (Balance) zwischen Stickoxiden Partikelemissionen. Damit die und dient gerade der Reduktion von Emissionen beim Kaltstart (OLG Schleswig, Urt. v. 23.01.2024 – 7 U 22/23. beck-Rn. 29). Das Klagevorbringen lässt keine greifbaren Anhaltspunkte online dafür erkennen. dass bei der Beklagten darüber hinaus ein Bewusstsein der evidenten Unzulässigkeit zu vermuten wäre (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. Januar - 6 U 10/21 -, juris Rn. 75; OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 2. Januar 2024 - 7 U 57/23 -, juris Rn. 29; OLG Koblenz, Urteil vom 7. April 2022 - 15 U 9/22 -, juris

Rn. 56; OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. November 2021 - 7 U 36/21 -, juris Rn. 63 ff.).

#### f) Vorteilsanrechnung

aa)

Beklagte entwickelte **KBA** freigegebene Softwareupdate Das von der und vom die Wirksamkeit verbessert indes des Emissionskontrollsystems und reduziert die Stilllegungswahrscheinlichkeit signifikant, was gem. § 287 ZPO vom Senat als Vorteil mit 5 % des Kaufpreises bewertet wird. Eraebnis bei S0 dass es im einem Differenzschaden von 5 % = € 1.205.00 verbleibt.

Soweit die Beklagte meint, der Schaden sei durch das Software-Update vollständig nicht. Zwar wurde die kompensiert. folgt der Senat dieser Ansicht nach dem unwidersprochen gebliebenen der Beklagten Rahmen des Vortrag im Softwaredavon **Updates** entfernt. Ferner ist auszugehen, dass der **Temperaturbereich** ausgeweitet wurde, weil das KBA für das streitgegenständliche Fahrzeug – anders als andere Fahrzeuge – keinen Rückruf aufgrund des Thermofensters angeordnet hat. vollständige Schadenskompensation scheidet aber bereits aufarund des Eine Risikos betriebsbeschränkender oder -untersagender Maßnahmen im Zeitraum zwischen Erwerb des Fahrzeugs im März 2018 und der Freigabe des Software-Updates dem durch das KBA aus. Zudem verlangt das KBA von der Beklagten nach deren eigenem Vortrag bezüglich des Thermofensters zumindest noch die Erbringung des **Nachweises** zu den Motorschutzgründen, der noch aussteht. Allerdings ist zu berücksichtigen. dass das KBA das Software-Update freigegeben hat und im der 13.12.2023 in Kenntnis neueren Rechtsprechung Bescheid vom des EuGH zum Thermofenster aus dem Jahr 2022 keine höheren Anforderungen stellt als die, denen die Beklagte bereits mit dem Software-Update Rechnung getragen hat.

bb)

Der Differenzschaden des Klägers erfährt nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung keine weitere Kürzung durch die Anrechnung von Nutzungsvorteilen und Restwert. Nutzungsvorteile und der Restwert des Fahrzeugs

dabei erst dann und nur insoweit schadensmindernd anzurechnen. sind als sie tatsächlichen Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags (gezahlter vom 26. Kaufpreis abzüglich Differenzschaden) übersteigen (BGH, Urteil Juni 2023 -VIa ZR 335/21 –, juris Rn. 80). Dies ist hier nicht der Fall. (1)

Es ist von einem tatsächlichen Wert des Fahrzeugs im Kaufzeitpunkt in Höhe von € 22.895,00 (= in den Rechtsstreit eingeführter Kaufpreis von € 24.100,00 abzüglich des Differenzschadens in Höhe von € 1.205,00) auszugehen.

(2) Der Nutzungsvorteil errechnet sich nach der Formel "Nutzungsvorteil aleich Bruttokaufpreis multipliziert mit der seit gefahrenen Strecke Erwerb geteilt durch die im Erwerbszeitpunkt" (BGH, Urt. v. 24.01.2022 – Vla ZR erwartete Restlaufleistung beck-online Rn. 24). Dabei geht der Senat in ständiger Rechtsprechung gem. 100/21. 287 ZPO bei Dieselfahrzeugen von einer Gesamtlaufleistung von 300.000 aus. auf das streitgegenständliche Fahrzeug Gründe, hiervon in Bezug abzuweichen. sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Kilometerleistung seit Erwerb legt der Senat seinen Berechnungen eine aktuelle Laufleistung von 137.348 km und eine Laufleistung Erwerb von 87.226 km zugrunde. Die ergibt nach der o.g. Formel Nutzungsvorteile in Höhe von € 5.677,10.

(3)Vorteilsausgleichung käme hiernach erst ab einem Restwert des Eine Fahrzeugs von mindestens € 17.217,90 in Betracht. Von einem solchen Restwert ist hier nicht auszugehen. Die Beklagte hat zwar zuletzt einen Restwert des Fahrzeugs in Höhe von € 19.750,00 behauptet, dies gestützt auf Angebote im Internet. durch Vorlage Kläger ist dem aber einer DAT-Auskunft substantiiert entgegengetreten, wonach sich der Restwert lediglich auf € 11.400,00 beläuft. Zwar wird DAT-Auskünften gerichtsbekannt darauf hingewiesen, was ist dass Ausstattungsmerkmale den angegeben Wert um bis zu 30% erhöhen können. Hierzu fehlt aber darlegungsbelasteten Beklagten. Vortrag der insoweit es an Selbst wenn man im Wege der Schätzung des Restwerts den Mittelwert zwischen

den von den Parteien behaupteten Werten zugrungelegt, bliebe der so ermittelte Restwert noch deutlich unter der für eine Aufzehrung relevanten Grenze. g)

Gegen die Aktivlegitimation des Klägers bestehen aufgrund des auf ihn lautenden Kaufvertrags und des von ihm vorgelegten Lichtbilds des Fahrzeugs keine Bedenken.

Auch ist keine Verjährung eingetreten. Es ergibt sich aus dem Vortrag der Beklagten schon nicht, wann und wie der Kläger vor dem Jahr 2019 Kenntnis erlangt haben soll – bzw. hierüber grob fahrlässig in Unkenntnis gewesen sein soll -, dass sein Fahrzeug vom sog. "Dieselskandal" konkret betroffen ist.

h)

2.

3.

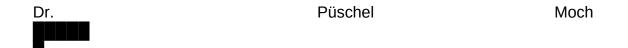
Die Zinsen stehen dem Kläger zu gemäß §§ 288, 291 BGB. Da der Streitgegenstand beim großen Schadensersatz und beim Differenzschaden bei unverändertem Lebenssachverhalt der Kläger Rechtshängigkeitszinsen identisch ist, kann aus dem in der Hauptsache zugesprochenen Betrag. der den mit der Klageerhebung geltend gemachten Betrag nicht übersteigt, ab dem auf die Zustellung der Klagefolgenden Tag beantragt, "ab Rechtshängigkeit") und nicht erst ab dem auf die Zustellung Schriftsatzes mit dem geänderten Klageantrag folgenden Tag beanspruchen (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 12.03.2024 - U 397/22, beck-online Rn. 58).

Der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten Klageantrag auf Erstattung von ist unbegründet. Aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV kann neben dem Anspruch auf **Ersatz** des Differenzschadens eine Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten jedenfalls nicht verlangt werden (BGH, Urteil vom 16. Oktober 2023 - VIa ZR 14/22 -, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 18. Dezember 2023 - VIa ZR 1083/22 -, juris Rn. 16). Die Voraussetzungen für einen Anspruch gemäß § 826 BGB liegen nach vorstehenden Ausführungen nicht vor. Der Anspruch folgt auch nicht unter Verzugsgesichtspunkten aus §§ 280 Abs. 1, 2. 286 BGB. Hierzu fehlt es an Verzugsvoraussetzungen anwaltlichen Klägervortrag zu den Vorfeld der im Mandatierung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe, die Revision nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO zuzulassen, liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Streitwert des Berufungsverfahrens: € 3.615,00



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle 10.09.2024, **Grandstrant** (Justizamtsinspektorin)





## Informationsblatt zum elektronischen Empfangsbekenntnis

für Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Behörden und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger, der elektronische Rechtsverkehr ist seit dem 1. Januar 2018 flächendeckend eröffnet. Um die elektronische Kommunikation weiter zu fördern, versenden seit dem 1. Januar 2022 nunmehr alle nordrhein-westfälische Gerichte auch über die EGVP-Infrastruktur.

Der förmliche elektronische Versand an Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts erfolgt hierbei – parallel zum förmlichen analogen Versand – gegen ein elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB). Dieser elektronischen Nachricht ist ein solches eEB beigefügt.

Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Behörden und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind gesetzlich verpflichtet, bei dessen Rücksendung den strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, der Ihnen mit dem zugestellten Dokument zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden (§ 173 Abs. 2, 3 ZPO; § 113 FamFG; § 37 Abs. 1 StPO; § 31a Abs. 6 BRAO, § 14 BORA; § 78n BNotO). Andernfalls muss nochmals förmlich an Sie zugestellt werden, was erheblichen Mehraufwand, vor allem aber vermeidbare Kosten verursacht und zusätzlich zu Verfahrensverzögerungen führt.

Auf Seite 2 dieses Informationsblatts finden Sie Hinweise zur Abgabe des eEB über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Notarpostfach (beN) sowie das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo).

Bitte helfen Sie uns, die elektronische Kommunikation weiter zu etablieren.

Vielen Dank!

#### Hinweise zum elektronischen Empfangsbekenntnis (eEB)

Die Rücksendung des eEB kann direkt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Notarpostfach (beN) oder das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) vorgenommen werden.

Hat das Gericht ein eEB angefordert, wird in der geöffneten Nachricht oberhalb des Betreffs der Hinweis **Empfangsbekenntnis angefordert (1)** eingeblendet.

Mit der Schaltfläche **Anzeigen (2)** kann der Inhalt des eEB eingesehen werden, wobei Sie hier lediglich einen technischen Datensatz angezeigt bekommen. Eine gesonderte PDF-Datei wird nicht mit versendet.

Mit der Schaltfläche **Abgabe erstellen (3)** wird die Rückantwort für das Gericht erzeugt. Nach Eingabe des Zustellungsdatums kann der Datensatz automatisiert elektronisch zurückgesandt werden. Das Gericht erhält innerhalb weniger Minuten diesen Datensatz zur Weiterverarbeitung. Sollten Sie das eEB nicht abgeben wollen, verwenden Sie bitte die Schaltfläche **Ablehnung erstellen (4)** und begründen Sie diese.

